

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberbefehlshabers der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland

5. Januar 1946

Nr. 3.

Berlin

Pflichtabgabe einer Erklärung von deutschen juristischen und physischen Personen, die Eigentum, Rechte oder Interessen im Auslande besitzen.

Um die Richtigkeit vorhandener Angaben über deutsche Kapitalanlagen im Auslande entsprechend dem Gesetz Nr. 5 des Kontrollrates vom 30. Oktober 1945 zu präzisieren,

befehle ich:

1. Alle deutschen Bürger, Behörden, Unternehmen, Organisationen und Firmen, denen das Eigentums- oder Kontrollrecht⁷ über Wertgegenstände, Werte, Kapitalanlagen oder Eigentum im Auslande direkt oder indirekt, ganz oder teilweise gehört, sind verpflichtet, eine Erklärung über solches Eigentum und solche Werte binnen 30 Tagen seit dem Tag der Veröffentlichung dieses Befehls in festgesetzter Form abzugeben.

Die Erklärungen sind auch über das im Auslande befindliche Eigentum und die Werte und Kapitalanlagen abzugeben, die deutschen juristischen oder physischen Personen vor dem 1. September 1939 gehört haben und nach diesem Stichtag auf irgendeine Weise in die Hände dritter Personen übergegangen sind.

2. Alle deutschen Bürger, Behörden, Unternehmen, Organisationen und Firmen, denen das Vorhandensein solchen Eigentums oder solcher Werte im Auslande, die deutschen physischen und juristischen Personen gehören, bekannt sind, sind verpflichtet, entsprechende Erklärungen binnen gleicher Frist abzugeben.
3. Der Erklärungspflicht unterliegen:
 - a) bewegliches und unbewegliches Eigentum (Form Nr. 1);
 - b) Beteiligung an verschiedenen ausländischen Unternehmen, Firmen, Kredit- und anderen Instituten und Organisationen (Form Nr. 2);
 - c) Wertpapiere (Anteile, Bonds, Aktien, Obligationen, Schecks, Überweisungen an ausländische Banken, Wechsel, Patente, Versicherungs-